

**Michael Nerurkar**

## **Was sind Reflexionsbegriffe?**

In der neueren Literatur wird desöfteren die These formuliert, dass es sich bei einer Vielzahl von Begriffen unserer wissenschaftlichen wie auch alltäglichen Rede nicht um herkömmliche Begriffe handle, sondern um sog. Reflexionsbegriffe, deren Verwendung sich von der anderer Begriffe in wesentlichen Aspekten unterscheidet. Dies wird dann etwa festgestellt in Bezug auf Begriffe wie: „Raum“ und „Zeit“, „Technik“, „Kultur“ und „Natur“, „Handlung“ und „Verhalten“, „Leben“ und „Gen“, „Arbeit“.<sup>1</sup> Solche Thesen, die auf den reflexionsbegrifflichen Status gewisser Begriffe hinweisen, werden in kritischer Absicht formuliert, unter anderem um (schon logische) Probleme zu bewältigen, die sich in der Absicht generischer Rede über Gegenstandsbereiche ergeben, welche andernfalls unerschlossen bleiben müssten (etwa die bewertende Rede über „die Technik“, „das Leben“ usw.). So zielt beispielsweise der Hinweis, Raum oder Zeit seien Reflexionsbegriffe, darauf ab, in Fragen wie „Was ist der Raum?“, „Welche Eigenschaften hat die Zeit?“ u. ä. resultierende Hypostasierungen und Ontologisierungen zu vermeiden.

Die Reflexionsbegriffe unterscheiden sich von anderen Begriffstypen zunächst schon dadurch, dass sie sich nicht objektstufig auf Gegenständliches oder Reales beziehen, sondern einen höherstufigen Gebrauch haben. Genau hierauf bezieht sich auch der kritische Hinweis, indem diese sich gegen Versuche eines objektreferierenden Gebrauchs dieser Begriffe wendet, dessen Resultat nicht bedachte Hypostasierungen sind. (Sie sind daher auch keine Gattungs- oder Allgemeinbegriffe, deren Merkmale sich an die unter ihnen befassten Vorstellungen fortschreiben. Allgemeinbegriffe sind allenfalls in dem Sinne Reflexionsbegriffe (als *genitivus obiectivus*), dass sie *Ergebnisse* einer Reflexion im Sinne logischer Begriffsbildungsverfahren sind, wie Kant sagt: „Alle Begriffe überhaupt [...] sind reflektirte, d.i. in das logische Verhältnis der Vielgültigkeit Gebrachte Vorstellungen.“ (R5051, AA XVIII, 73)<sup>2</sup>

## **Kant: logische und transzendente Reflexion**

Alle Begriffe überhaupt, von woher sie auch ihren Stoff nehmen mögen, sind reflektirte, d.i. in das logische Verhältnis der Vielgültigkeit Gebrachte Vorstellungen. Allein es giebt Begriffe, deren ganzer Sinn nichts anders ist als eine oder andre reflexion, welcher vorkommende Vorstellungen können unterworfen werden; sie können reflexionsbegriffe (*conceptus reflectentes*) heißen, und, weil alle Art der reflexion im Urtheile vorkommt, so werden sie

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Janich 2001, Hubig 2006, Grunwald/Julliard 2005, Gutmann 2008.

<sup>2</sup> Kants Kritik der reinen Vernunft wird nach der B-Ausgabe zitiert, andere Werke Kants nach der Akademie-Ausgabe (AA).

die bloße Verstandeshandlung, die im Urtheile auf das Verhältnis angewandt wird, absolute in sich fassen als Gründe der Möglichkeit zu urtheilen. (R5051, AA XVIII, 73)

Die Rede von Reflexionsbegriffen findet sich erstmals in Kants *Kritik der reinen Vernunft* im Kapitel *Von der Amphibolie der Reflexionsbegriffe durch die Verwechslung des empirischen Verstandesgebrauchs mit dem transzendentalen* (B 316 ff.). Kant benennt hier als Begriffe einer sog. *logischen Reflexion* die vier Reflexionsbegriffspaare „der Einerleiheit und Verschiedenheit, der Einstimmung und des Widerspruchs, des Inneren und des Äußeren, endlich des Bestimmbaren und der Bestimmung (Materie und Form)“ (B 317). Unter logischer Reflexion oder „Komparation“ (B 318) versteht Kant dabei die klassischen Begriffsbildungsverfahren (die „logische[n] Actus der Comparation, Abstraction und Reflexion“ zur Erzeugung von Begriffen „ihrer Form nach“, vgl. AA IX, 94), die sich in den mit den logischen Reflexionsbegriffen benannten Formen vollziehen und deren Ergebnisse (als *conceptus reflectati*) Allgemeinbegriffe sind. Die logischen Reflexionsbegriffe sind damit als methodische Begriffe logischen Reflektierens (*conceptus reflectentes*) aufzufassen, d. h. als Begriffe des Vergleichens oder „Vergleichungsbegriffe“ (B 318). „Reflexionsbegriff“ ist hier also im Sinne des *genitivus subiectivus* zu verstehen. Dass es sich um Begriffe einer logischen Reflexion handelt, heißt zunächst dies, dass es sich um mögliche Hinsichten handelt, in denen begriffliche Vorstellungen verglichen werden können.<sup>3</sup> Auf diese „Vergleichungsbegriffe“ ist dann die Begriffsbildung angewiesen, wie auch die „objektive Komparation“ (B 319), das objektive (gegenstandsbezogene) Urteil.

Von besonderer Wichtigkeit ist nun, dass Kant für den Umgang mit den Reflexionsbegriffen die Problematik einer „Amphibolie“ derselben diagnostiziert. Diese Amphibolie, d. h. Zwei- oder Mehrdeutigkeit, besteht darin, dass die in den logischen Reflexionsbegriffen Ausdruck findenden Verhältnisse nicht nur als Verhältnisse von *Vorstellungen* sondern auch als solche von *Dingen* aufgefasst werden könnten – letzteres wäre jedoch kein legitimer Gebrauch der Reflexionsbegriffe.

Wie Kant schon im Titel des Kapitels andeutet, ist diese Amphibolie-Problematik insgesamt zurückzuführen auf eine „Verwechslung des empirischen Verstandesgebrauchs mit dem transzendentalen“ und am Ende auf die Nichtunterscheidung von Dingen als Erscheinungen und Dingen an sich selbst. Neben dem genannten *empirischen* und dem *transzendentalen* Verstandesgebrauch unterscheidet Kant auch noch einen *logischen* Gebrauch des Verstandes. Worin

---

<sup>3</sup> Zum Beispiel wird ja die Bildung eines Allgemeinbegriffs nach identischen Merkmalen an verschiedenen Vorstellungen suchen, um sie aufzunehmen, und nach zueinander widersprüchlichen Merkmalen (spezifischen Differenzen), um von ihnen zu abstrahieren.

bestehen diese verschiedenen Verstandesgebräuche jeweils und inwiefern sind sie berechtigt oder auch nur möglich? 1. Der *empirische* Verstandesgebrauch ist das Beziehen des Verstandes auf Erscheinungen (Phaenomena) und zielt auf synthetische Urteile (a posteriori und a priori) ab. Ein solcher Gebrauch ist für die Reflexionsbegriffe nicht zu rechtfertigen: sie dienen alleine „zum Behuf“ (B 317) empirischer Urteile, stellen aber nicht selbst schon die Formen solcher Urteile dar: Das bloße (logische) Vergleichen von Vorstellungen ist noch kein (objektives) Verknüpfen derselben. 2. Der *transzendente* Verstandesgebrauch dagegen soll im Bezogensein des Verstandes auf Noumena bestehen, also auf die Erkenntnis von Gegenständen als Dingen an sich selbst oder als „Verstandeswesen“ (vgl. B 308 ff.). Es wäre dies ein Gebrauch der eigentlich nur auf logische Vorstellungsverhältnisse zu beziehenden Reflexionsbegriffe zum Urteilen über Dinge (an sich selbst), etwa wie in der leibnizschen Metaphysik. Wer so urteilt, hypostasiert logische Vorstellungsverhältnisse zu realen Relationen und versucht, über logische Reflexionen (unvermittelt) „zu den Gegenständen [zu] gehen“ (B 325). Ein transzendenter Verstandesgebrauch ist *überhaupt* unmöglich, wie Kant in dem dem Amphibolie-Kapitel unmittelbar vorangestellten Kapitel *Von dem Grunde der Unterscheidung aller Gegenstände überhaupt in Phaenomena und Noumena* (vgl. B 294 ff.). 3. Der *logische* Verstandesgebrauch besteht im begriffslogischen Hantieren mit Vorstellungen *als* Vorstellungen, unter Absehung ihres möglichen Charakters als Vorstellungen *von* etwas.<sup>4</sup> Für die Reflexionsbegriffe allein möglich ist ihre Verwendung im Rahmen des *logischen* Verstandesgebrauchs, welcher allererst die Möglichkeit objektiven Urteilens (Kategoriengebrauch) eröffnet, denn wir „vergleichen vor allem objektiven Urteilen [...] die Begriffe zum Behuf“ (B 317) der verschiedenen Urteilsformen. Die uneindeutige Verwendung der Reflexionsbegriffe lässt daher gerade auch das objektive Urteilen insgesamt unsicher werden. Für einen gegenstandsbezogenen Gebrauch zur Bestimmung realer Dingverhältnisse (objektiv) sind die Reflexionsbegriffe nicht tauglich, erstens weil den logischen Reflexionsbegriffen keine Extensionalität zukommt sondern sie nur die Formen des Reflektierens darstellen, zweitens weil den *bloß* begrifflich gefassten Vorstellungen (in der kantischen Auffassung) eine Unterbestimmtheit zu den Zwecken objektiven Urteilens eignet, wie Kant in seiner Kritik an zentralen Argumenten leibnizscher Metaphysik im Amphibolie-Kapitel in extenso vorführt (vgl. B 319 ff., B 326 ff.). Eben dieser Versuch, die Reflexionsbegriffe zum objektiven (gegenstandsbezogenen) Urteilen zu gebrauchen ist, was Kant Leibniz hier vorwirft, der von der Amphibolie

---

<sup>4</sup> Der logische Gebrauch des Verstandes besteht also in dessen funktionalen wie intentionalen Bezogensein auf Vorstellungen, im Unterschied zum empirischen Verstandesgebrauch, der durch ein funktionales Bezogensein auf Vorstellungen und ein intentionales auf die Dinge charakterisiert ist. Der transzendente Verstandesgebrauch schließlich bestünde in der ausschließlichen Beziehung auf die Dinge.

der Reflexionsbegriffe „hintergangen“ (B 325) wurde, weil er die Doppeldeutigkeit dieser „Vergleichungsbegriffe“ (B 318) nicht beachtete.

Warum es also des kritischen Hinweises zur Begrenzung des Gebrauchs der Reflexionsbegriffe bedarf, liegt auf der Hand: Während im Bereich des Noumenalen (einem unendlichen Verstand, vgl. B 145) mit den Vorstellungen zugleich die Dinge selbst gegeben wären, es hier also keine epistemische Kluft zwischen dem Erkennen und den Dingen (oder auch: zwischen Denken und Erkennen) gäbe, verhält es sich im dem menschlichen Erkennen alleine zugänglichen Bereich des Phänomenalen anders: Hier ist die bloße logische Möglichkeit durch weitere Bedingungen (etwa der Sinnlichkeit) zu spezifizieren zur Realmöglichkeit. Daher mag sich etwa, was zunächst unter rein begrifflichen Gesichtspunkten als ununterscheidbar-identisch gesetzt wurde, unter Bedingungen der Sinnlichkeit (etwa des Raumes) noch immer als voneinander unterschieden erweisen. Was rein begrifflich als im Verhältnis logischer Widerspruchsfreiheit stehend gedacht werden kann, mag unter empirischen Bedingungen noch immer als im Verhältnis der Realrepugnanz stehend erscheinen/sich zeigen können. Mag das logische Verhältnis von Form und Materie zunächst beliebig gesetzt werden können, so wird sich das Verhältnis doch in der Erfahrung eindeutig entscheiden lassen können (vgl B 319 ff., B 326 ff.).

Um die Reflexion über bloß logische Verstellungsverhältnisse, die allenfalls den Rahmen für weitere kategoriale Bestimmungen abstecken kann, von der kategorialen Bestimmung objektiver Dingverhältnisse zu unterscheiden, legt Kant jedem synthetisch Urteilenden eine („dem Urteilen vorhergeh[ende] oder wenigstens kritisch darauf folg[ende]“, B 316) „transzendente Reflexion“<sup>5</sup> als „Pflicht“ (B 319) nahe, denn diese „transzendente Reflexion [...] (welche auf die Gegenstände selbst geht) enthält den Grund der Möglichkeit der objektiven Komparation der Vorstellungen unter einander“ (B 319). Sie besteht im „Zusammenhalten“ (B 316) der zu vergleichenden Vorstellungen mit ihrem Ursprung oder „transzendentalen Ort“ (B 324), d. h. der „Stelle“ ihres Gegebenseins, nämlich entweder „in der Sinnlichkeit“ oder „im reinen Verstande“ (B 324). Diese transzendentalen Örter werden in einer „transzendentalen Topik“ (B 324) systematisch unterschieden und zur Geltung gebracht, um den Umgang mit Vorstellungen insgesamt zu sichern. Die transzendente Topik ist damit „eine Lehre, die vor Erschleichungen des reinen Verstandes und daraus entspringenden Blendwerken gründlich bewahren würde, indem sie jederzeit unterschiede, welcher Erkenntniskraft die Begriffe eigentlich angehören“ (B 324): „Vor dem Verstand“ oder bloß logisch reflektieren wir in der Absicht der Bildung von Allgemeinbegriffen. „Vor der Sinnlichkeit“ oder transzendental-logisch dagegen tun wir dies in der Perspektive

---

<sup>5</sup> B 319. Kant nennt diese auch „transzendente Überlegung“ (B 316) oder auch nur „Überlegung (reflexio)“ (B 316).

objektiven Urteilens (nicht schon: mit dem Resultat objektiver Urteile). Wer seine *logische Komparation* (seinen logischen Verstandesgebrauch) transzendental reflektiert, der wird die logischen Vorstellungsverhältnisse nicht für objektive Dingverhältnisse nehmen, da er die zu vergleichenden Vorstellungen als nur „im reinen Verstande“ verglichen auffasst. Er wird nicht „mit diesen Begriffen zu den Gegenständen gehen wollen“ (B 326), den logischen Verstandesgebrauch also nicht mit dem empirischen oder transzendentalen verwechseln. Wer seinen empirischen Verstandesgebrauch transzendental reflektiert, der wird hingegen die Kategorien oder empirischen Begriffe nicht für Begriffe von Dingen an sich selbst nehmen, da er die zu befassenden Vorstellungen als in der Sinnlichkeit gegebene auffasst.

### **Reflexionstermini und Inbegriffe**

Bedient sich eine in der Absicht einer Begriffsbildung vollzogene Reflexion nun nicht mehr nur der genannten logischen Reflexionsbegriffe sondern auch anderer Hinsichten,<sup>6</sup> so hat diese zu ihren Resultaten nicht mehr allgemeine und Gattungsbegriffe, sondern die sog. *Inbegriffe* (vgl. Hubig 2006, S. 11, S. 107 ff.) oder *Reflexionstermini* (vgl. Janich 2001, S. 152 ff.). Es handelt sich dann bei einer solchen Reflexion nicht mehr um eine bloß formale, sondern um eine materiale Komparation und Verallgemeinerung, und die hierbei in Geltung gebrachten Formen des Reflektierens beziehen sich nicht mehr nur auf Vorstellungen *als Vorstellungen*, sondern auf Vorstellungen *als Vorstellungen von Etwas*, richten sich also auf unsere vorstellungsmäßigen Weltbezüge. Eine solche Reflexion hat daher zu ihren Resultaten nicht einfach allgemeinere Vorstellungen, sondern Vorstellungen von einem *höherstufigen* Status, die sich selbst auf Vorstellungen bzw. das Vorstellen beziehen, um dieses etwa zu sortieren, zu klassifizieren etc. Als Reflexionsbegriffe im Sinne des *genitivus obiectivus* drücken sie „höherstufige Vorstellungen von denjenigen Vorstellungen aus, die durch prädikative Ausdrücke vermittelt werden“ (Hubig/Luckner 2006, S. 291), sind also „selber wiederum prädikative Ausdrücke“ (Hubig/Luckner 2006, S. 290) oder Metaprädikate (vgl. Janich 2001, S. 152).

Wir können als ein Beispiel hierfür den Begriff „Raum“ betrachten, auf dessen Status als Reflexionsterminus P. Janich (2001) exemplarisch hinweist: Es handle sich bei diesem um das Ergebnis einer „Reflexion auf unsere sprachlichen Mittel“ (Janich 2001, S. 152) räumlicher (im Unterschied zu anderer) Bezugnahme, in der Absicht einer Zusammenfassung derselben bzw. einer Sortierung unserer sprachlichen Mittel überhaupt. Spezifisch räumliche Wörter nun gibt es vielerlei, so sind hierunter zu fassen etwa „alle Wörter, die einschlägig in Aussagen über Lage, Form und Größe

---

<sup>6</sup> In der logischen Reflexion stellen die vier Reflexionsbegriffspaare ja mögliche Hinsichten dar, unter denen Vorstellungen zusammengefasst oder „zusammengehalten“ (*comparare*) werden.

von Körpern [...] verwendet werden, welcher (logischen oder grammatischen) Wortsorte sie auch immer angehören mögen“ (Janich 2001, S. 152). Eine solche Liste von Wörtern, aber auch allgemeinen Satzformen kann dann überschrieben werden etwa mit „räumlich(es)“. „Räumlich“ oder in der (abkürzenden) Substantivierung dann auch „Raum“ ist so Titelwort oder Inbegriff für die Gesamtheit der so (unter einer Hinsicht oder einem „einheitlichen Interesse“, vgl. Hubig 2006, S. 11) zusammengefassten sprachlichen Mittel, und damit zugleich Name für jene Hinsicht, unter der diese zusammengefasst werden. Hierbei muss es sich nun auch nicht bloß um die Reflexion nur auf „Beschreibungsmittel“ (Janich) im Sinne bloß theoretischer Absichten handeln. Es kann sich auch um ein praktisches Interesse handeln: In die Liste etwa der mit „Räumliches“ überschriebenen Sammlung werden dann auch nicht nur Arten der Bezugnahme auf räumliche Sachverhalte Eingang finden, sondern auch solche, die „räumliche“ *Tätigkeiten*, wie das Messen einer Länge, das Bestimmen einer Position usw. bezeichnen sollen und die z. B. auch in Handlungsanweisungen vorrangige Verwendung finden.

Der kritische Anspruch des Hinweises auf den reflexionsbegrifflichen Status von „Raum“ ist damit der Folgende: Mit „(der) Raum“ beziehen wir uns nicht empirisch oder metaphysisch auf ein Ding „Raum“, sondern dieser Ausdruck ist *Ergebnis einer Reflexion*, d. h. Reflexionsbegriff im Sinne des *genitivus obiectivus*, und zwar einer Reflexion auf unsere begrifflichen Mittel bzw. unser Vorstellen in (zunächst bloß) sortierender (damit aber auch orientierender) Absicht. Um in der kantischen Terminologie zu bleiben: eine solche Reflexion besteht darin, Vorstellungen verschiedenster Arten auf einen „transzendentalen Ort“ zu beziehen, im Beispiel: auf den transzendentalen Ort „Raum“ oder „Räumlichkeit“. Dieser fungiert mithin als deren Möglichkeitsbedingung: Begriffe wie Länge, Ausdehnung, Lage, Grenze usw. setzen die Vorstellung und Repräsentationsform von Räumlichkeit überhaupt nämlich selbst schon voraus.<sup>7</sup>

Wer nach Eigenschaften oder Sein und Seinsweisen „des“ Raumes fragt, der fragt daher wohlverstanden nicht nach einem seienden Ding oder etwas, sondern nach den allgemeinen Formen und Konstitutionsbedingungen eines Gegenstandsbereichs „Raum“ oder „räumlicher“ Dinge, Sachverhalte, Ereignisse, Tätigkeiten usw. Die Rede über den Raum wäre aufzufassen als Rede über die Formen und Bedingungen unserer Repräsentationen räumlicher Sachverhalte.

Es ist das klassische Problem der Hypostasierung von Substantivierungen, der jede unreflektierte (d. h. nicht transzendental reflektierte) Reflexion unterliegt. Reflexion bedient sich notwendig gewisser Nominalisierungen von (Rede-, Denk- und

---

<sup>7</sup> Dies ist natürlich auch schon die Einsicht Kants, der „den Raum“ als einen „Namen“ und als das Ergebnis einer Reflexion auf die Form unserer Sinnlichkeit oder des äußeren Sinnes (oder einer formalen Anschauung) bezeichnet und sich gegen Auffassungen desselben als „wirkliches Ding“ oder als Eigenschaft usw. wendet (vgl. B 42 ff., B 459).

Vorstellungs-)Formen. Diese sind aber eben nicht als Substantive „für bare Münze“ zu nehmen, sondern als Ergebnisse einer Reflexion hiergegen abzusichern. Mit dem Hinweis auf den reflexionsbegrifflichen Status gewisser Ausdrücke können daher „Scheinprobleme“ unterlaufen werden, „die sich nur einer unreflektierten Verwendung von Substantiven und einer Unklarheit über den Weg der Versubstantivierung verdanken. [...] [E]s entstehen keine Substanzen oder Dinge durch das sprachliche Verfahren der Versubstantivierung oder Verdinglichung.“ (Janich 2001, S. 153) Eine solche Einsicht ist dann Einsicht einer transzendentalen Reflexion, der sich „Raum“ oder „räumlich“ als transzendentaler Ort erweist, „unter“ oder „vor“ dem Vorstellungen verglichen oder „zusammengehalten“ (*comparare*) (inbegrifflich reflektiert) werden.

### **Transzendente Reflexionsbegriffe**

Die transzendente Reflexion ist hier nun weiter zu treiben, über die Funktion eines zunächst bloß kritischen Korrektivs hinaus. Wenn sich Raum als „transzendentaler Ort“ und Grund der Möglichkeit inbegrifflicher Reflexion wie auch der prädikativen Gebräuche und damit als *transzendentaler* Reflexionsbegriff (*genitivus subiectivus*) erweist, so ist nach alternativen Möglichkeiten des Bezugs von Vorstellungen für eben diese Reflexion zu fragen: Wenn „Raum“ eine Hinsicht oder einen Gesichtspunkt (transzendentalen Ort) des Vergleichens abgibt, so sind die alternativen Gesichtspunkte offenzulegen – solche sind allemal schon unterstellt, denn eine Sortierung erfordert ja schon logisch, dass unterschiedliche Örter der Zuweisung des zu Sortierenden gegeben sind. Die transzendente Topik, um die es hier geht, wird also neben dem transzendentalen Ort „Raum“ noch weitere transzendente Örter aufweisen müssen, damit sie überhaupt in sortierender Absicht Geltung beanspruchen kann: Diese können hier etwa benannt werden als „zeitlich“, oder auch schlicht als „nicht-räumlich“.

Hiermit fragen wir dann nach Binnenstruktur und Vollbestimmung der transzendentalen Topik, wir fragen nach den Intensionen der transzendentalen Reflexionsbegriffe und nach den Kriterien ihrer Unterscheidung, schließlich fragen wir auch danach, wie wir überhaupt zu Vorstellungen etwa von „Räumlichkeit“ kommen. Wir werden damit dann durch die Reflexion selbst zurückgeworfen auf Praxis und Lebenswelt, auf unsere Erkenntnis- und Handlungsvermögen und deren Tätigkeit. Hier sind daher schließlich Bezüge zu eben diesen herzustellen: Die transzendentalen Reflexionsbegriffe sind „basale Vorstellungen“, unter denen Erkennen und Handeln überhaupt gedacht werden, bzw. sie gründen sich auf solche, etwa auf die der Freiheit bzw. Disponibilität und Widerständigkeit bzw. Indisponibilität im Handeln (vgl. Hubig 2006, S. 233 f.) oder Rezeptivität und

Spontaneität im Erkennen (Kant). Kant begeht hier einen Reflexionsabbruch mit der von ihm offensichtlich als für jedermann unmittelbar einsichtig oder vertraut unterstellten basalen Unterscheidung der Erkenntniskräfte Verstand und Sinnlichkeit; von Hegel wird die Reflexion hier weitergetrieben, indem am Tun selbst angesetzt wird, dem sich gewisse Unterscheidungen ergeben. Wir finden uns also hier in einer Dialektik, insofern einerseits die transzendentalen Reflexionsbegriffe die basalen, ermöglichenden Vorstellungen abgeben, unter denen wir überhaupt handeln, erkennen, reflektieren, indem sie diese Weltbezüge orientieren, andererseits sie aber diesen Tätigkeiten selbst „entspringen“ oder sich mit diesen finden.

## **Fazit**

Die Rede von „Reflexionsbegriff“ findet in einem mehrfachen Sinne statt. Erstens werden als Reflexionsbegriffe jene Begriffe bezeichnet, die die auf Allgemeinbegriffe führende generalisierende Abstraktion anleiten. In diesem Sinne spricht Kant von logischen Reflexionsbegriffen oder „Vergleichungsbegriffen“. Zweitens wird mit „Reflexionsbegriff“ (oder „Inbegriff“) auch abgehoben auf (durch Reflexion im Sinne des Auffindens von Metaprädikatoren gewonnene) Titelworte für Vorstellungen und Weisen des Vorstellens. Hier besteht die Gefahr einer „Amphibolie der Reflexionsbegriffe“ als einer Verdinglichung dieser Reflexionsformen bzw. ihrer Resultate. Daher können drittens unter Reflexionsbegriffen auch die Begriffe einer transzendentalen Reflexion verstanden werden (transzendente Reflexionsbegriffe), die sich ermöglichend und sichernd auf unseren Umgang mit Vorstellungen im weitesten Sinne (Verstandesgebrauch) bezieht, also auch auf die zuvor genannten Reflexionstypen. Sie geben Hinsichten oder Gesichtspunkte des Repräsentierens und Urteilens ab und ermöglichen und so das Urteilen und Vergleichen, sind also transzendental im strengen Sinne.

## Literatur

Grunwald, A./Julliard, Y.: Technik als Reflexionsbegriff. Überlegungen zur semantischen Struktur des Redens über Technik, in: Philosophie naturalis 1/2005, 127-157.

Gutmann, M.: Tote Körper und tote Leiber. Der Umgang mit lebenswissenschaftlichen Sprachstücken, in: Deutsche Zeitschrift für Philosophie 1/2008, 73-96.

Hubig, Ch./Luckner, A.: Zwischen Naturalismus und Technomorphismus. Möglichkeiten und (pragmatische) Grenzen der Reflexion, in: Dialektik 2/2006 283-293.

Hubig, Ch.: Die Kunst des Möglichen I, Bielefeld 2006.

Janich, P.: Logisch-pragmatische Propädeutik, Weilerswist 2001.

Kant, I.: Kritik der reinen Vernunft, Hamburg 1998.

Kant, I.: Kant's gesammelte Schriften. Hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900 ff.

*Michael Nerurkar, M. A.*

*Institut für Philosophie, Universität Stuttgart, Seidenstr. 36, 70174 Stuttgart*

*michael.nerurkar@philo.uni-stuttgart.de*